



Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

GoFloc® CE 3400

Ref. 1.2/DE/DE

Überarbeitet am: 04.12.2020

Vorheriges Datum: 16.02.2019

Druckdatum: 21.06.2022

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname

GoFloc® CE 3400

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemisches

Wasserklärung: Klärung von Abwasser und Kläranlagenschlamm

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

-

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

HeGo Biotec GmbH
Goerzallee 305 b, 14167 Berlin, DEUTSCHLAND
Telefon+493084718550, Telefax. +493084718560
www.hego-biotec.de

1.4 Notrufnummer

24h-Notrufnummer des GGIZ (Gemeinsames Giftinformationszentrum Erfurt): +49361730730

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäss Richtlinie (EU) 1272/2008

Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.;

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Gefahrenhinweise : Kein gefährlicher Stoff oder gefährliches Gemisch gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

Zusätzliche Kennzeichnung:



Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

GoFloc® CE 3400

Ref. 1.2/DE/DE

Überarbeitet am: 04.12.2020

Vorheriges Datum: 16.02.2019

Druckdatum: 21.06.2022

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Hinweis; Verunreinigte Flächen werden äußerst rutschig.

Mögliche Wirkungen auf die Umwelt; Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.2 Gemische

Chemische
Charakterisierung des
Gemisches

Kationische Polyacrylamidemulsion.

CAS-/EU- Nummer/REACH Registrierungsnum- mer	Chemische Charakterisierung des Stoffes	Konzentration	Einstufung gemäss Richtlinie (EU) 1272/2008
01-2119453414-43	Kohlenwasserstoffe, C12-C15, n- Alkane, Isoalkane, zyklische, < 2% Aromaten	0 - 25 %	Asp. Tox. Kategorie 1,H304 EUH066
01-2119485032-45	Kohlenwasserstoffe, C13-C15, n- Alkane, Isoalkane, zyklische, < 2% Aromaten	0 - 25 %	Asp. Tox. Kategorie 1,H304 EUH066
01-2119826592-36	Kohlenwasserstoffe, C13-C16, n- Alkane, Isoalkane, zyklische, < 0.03% Aromaten	0 - 25 %	Asp. Tox. Kategorie 1,H304
77-92-9 201-069-1 01-2119457026-42	Zitronensäure	1 - 3 %	Eye Irrit. Kategorie 2,H319

Die oben genannten Inhaltsstoffe mit Werten zwischen Null und einer einheitlichen maximalen Konzentration sind untereinander austauschbare Stoffe und werden abhängig von der Verfügbarkeit eingesetzt. Nur einer der genannten Inhaltsstoffe ist im Produkt mit der maximal genannten Konzentration enthalten.

Weitere Information

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Dem behandelnden Arzt dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.

Einatmung



Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

GoFloc® CE 3400

Ref. 1.2/DE/DE

Überarbeitet am: 04.12.2020

Vorheriges Datum: 16.02.2019

Druckdatum: 21.06.2022

An die frische Luft bringen. Bei Atemschwierigkeiten, Sauerstoff verabreichen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Hautkontakt

Beschmutzte Kleidung und Schuhe sofort ausziehen. Sofort mit viel Wasser abwaschen. Verunreinigte Kleidung vor dem Wiedergebrauch waschen. Bei Auftreten einer andauernden Reizung, ärztliche Betreuung aufsuchen.

Augenkontakt

Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten ausspülen. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Verschlucken

Nach Verschlucken : Sofort Arzt hinzuziehen. Erbrechen nicht ohne ärztliche Anweisung herbeiführen. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Keine Information verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Behandlung : Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Löschmittel : Wassernebel
Trockenlöschmittel
Kohlendioxid (CO₂)
Ungeeignete : Wassersprühstrahl
Löschmittel

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Verunreinigte Flächen werden äußerst rutschig.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Vollständigen Schutanzug und umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

Container/Tanks mit Wassersprühstrahl kühlen. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Bei unbekanntem Expositionswert, anerkanntes, mit Überdruck luftversorgtes, aussenluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Wenn Expositionswert bekannt ist, anerkanntes Atemschutzgerät tragen, das



Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

GoFloc® CE 3400

Ref. 1.2/DE/DE

Überarbeitet am: 04.12.2020

Vorheriges Datum: 16.02.2019

Druckdatum: 21.06.2022

dem Expositionswert entspricht. Chemikalien beständige Arbeitsschuhe.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen des Materials in die Kanalisation oder in Wasserläufe möglichst verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit inertem Aufsaugmittel aufnehmen. Aufschaukeln oder aufkehren. Spuren mit Wasser wegspülen. Verunreinigte Flächen werden äußerst rutschig. Verschüttungsgebiet soll bei anhaltender Schlüpfrigkeit nochmals gereinigt werden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter dicht verschlossen an einem trockenen, gut belüfteten Ort aufbewahren. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

Im Originalbehälter lagern.

Material zur Verpackung

Ungeeignetes Material: Zur Vermeidung der Zersetzung des Produktes und der Korrosion der Geräte keine Behälter oder Geräte aus Eisen, Kupfer oder Aluminium verwenden.

Zu vermeidende Stoffe:

Starke Oxidationsmittel, Berührung mit basischen Materialien vermeiden, da diese das Polymer zerstören.

Lagerklasse (LGK):

10 Brennbare Flüssigkeiten

Lagerstabilität:

Lagertemperatur 4 - 32 °C

Sonstige Angaben Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Nicht eingetragen



Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

GoFloc® CE 3400

Ref. 1.2/DE/DE

Überarbeitet am: 04.12.2020

Vorheriges Datum: 16.02.2019

Druckdatum: 21.06.2022

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Zu überwachende Parameter

Kohlenwasserstoffe, C12-C15, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 2% Aromaten
DE TRGS 900, RCP-method (supplier):, AGW = 150 ppm = 1 200 mg/m³, Dampf, gesamte Kohlenwasserstoffe

Kohlenwasserstoffe, C13-C16, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 0.03% Aromaten
DE TRGS 900, , MAK = 600 ppm

Kohlenwasserstoffe, C13-C15, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 2% Aromaten
DE TRGS 900, RCP-method (supplier):, AGW = 150 ppm = 1 000 mg/m³, Dampf, gesamte Kohlenwasserstoffe

Zitronensäure

DE TRGS 900, 2018-06-07, AGW = 2 mg/m³, Einatembare Fraktion, DFG: Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission), 2;(I)

PNEC

Zitronensäure

: Süßwasser
Wert: 0,44 mg/l

Meerwasser
Wert: 0,044 mg/l

Süßwassersediment
Wert: 34,6 mg/kg

Meeressediment
Wert: 3,46 mg/kg

Abwasserkläranlage
Wert: > 1000 mg/l

Boden
Wert: 33,1 mg/kg

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Hände und Gesicht vor Pausen und sofort nach Handhabung des Produktes waschen. Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung



Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

GoFloc® CE 3400

Ref. 1.2/DE/DE

Überarbeitet am: 04.12.2020

Vorheriges Datum: 16.02.2019

Druckdatum: 21.06.2022

Handschutz

Handschuhmaterial: Undurchlässige Handschuhe, Handschuhe müssen bei jeglichem Hinweis auf Qualitätsverlust oder Durchbruch der Chemikalie sofort ausgezogen und ersetzt werden. Die Informationen auf geeignete Schutzhandschuhe wurden aus Literatur anhand von Herstellerinformationen oder von Daten über die Verwendung von ähnlichen Stoffen abgeleitet. Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Augenschutz

Sicherstellen dass sich die Augenspülanlagen und Sicherheitsduschen nahe beim Arbeitsplatz befinden. Festsitzende Schutzbrille oder Gesichtsschutz.
(EN 166)

Haut- und Körperschutz

Berührung mit der Haut vermeiden. Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz

Ein Atemschutz ist bei normaler Handhabung nicht erforderlich. Bei Konzentrationen über den AGW-Werten ist ein entsprechendes, geprüftes Atemschutzgerät zu tragen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Unkontrollierten Ablass des Produkts in die Umwelt verhindern.

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben (Erscheinungsbild, Geruch)

Aggregatzustand	flüssig (20 °C), viskos, Dispersion
Farbe	undurchsichtig, grünlich, bis, milchig, weiß
Geruch	leicht, nach Kohlenwasserstoffen
Geruchsschwelle	nicht bestimmt

Wichtige Angaben zum Gesundheits-, und Umweltschutz sowie zur Sicherheit

pH-Wert	2,2 - 4,0 (25 °C) 0,5% Lösung
Schmelzpunkt/Schmelzbereich	nicht bestimmt
Siedepunkt/Siedebereich	etwa 100 °C
Flammpunkt	> 100 °C (geschlossener Tiegel)
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :	Nicht als Entflammbarkeitsgefahr klassifiziert



Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

GoFloc® CE 3400

Ref. 1.2/DE/DE

Überarbeitet am: 04.12.2020

Vorheriges Datum: 16.02.2019

Druckdatum: 21.06.2022

Explosive Eigenschaften:

Untere Explosionsgrenze	Keine Daten verfügbar
Obere Explosionsgrenze	Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	ähnlich wie Wasser
Relative Dampfdichte	ähnlich wie Wasser
Dichte	etwa 1,05 - 1,07 g/cm ³
Löslichkeit(en):	
Wasserlöslichkeit	Begrenzt durch Viskosität.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	Nicht anwendbar
Selbstentzündungstemperatur	> 150 °C
Thermische Zersetzung	> 200 °C
Viskosität:	
Viskosität, kinematisch	> 20,5 mm ² /s (40 °C)
Brandfördernd	Der Stoff oder das Gemisch ist nicht eingestuft als oxidierend.
Sättigung in der Luft (Vol.-%)	Keine Daten verfügbar

9.2 Sonstige Angaben

Oberflächenspannung	nicht bestimmt
----------------------------	----------------

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Das Produkt ist chemisch stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Reaktionen : Eine gefährliche Polymerisation findet nicht statt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen : Von offenen Flammen, heißen Oberflächen und Zündquellen fernhalten.
Nicht einfrieren.



Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

GoFloc® CE 3400

Ref. 1.2/DE/DE

Überarbeitet am: 04.12.2020

Vorheriges Datum: 16.02.2019

Druckdatum: 21.06.2022

Vor Feuchtigkeit schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe : Starke Oxidationsmittel
Berührung mit basischen Materialien vermeiden, da diese das Polymer zerstören.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte : Kohlendioxid (CO₂), Kohlenmonoxid (CO), Stickstoffoxide (NO_x), dichter, schwarzer Rauch.
Ammoniak

Thermische Zersetzung : > 200 °C

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Produkt :

Schätzwert Akuter Toxizität/Oral: > 5 000 mg/kg

Schätzwert Akuter Toxizität/Einatmung: > 20 mg/l

Schätzwert Akuter Toxizität/Haut: > 5 000 mg/kg

Kohlenwasserstoffe, C12-C15, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 2% Aromaten:

LD50/Oral/Ratte: > 15 000 mg/kg

LC50/Einatmung/4 h/Ratte: = 4951 mg/m³

LD50/Haut/Kaninchen: > 3 160 mg/kg

Kohlenwasserstoffe, C13-C15, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 2% Aromaten:

LD50/Oral/Ratte: > 5 000 mg/kg

LC50/Einatmung/4 h/Ratte: = 4951 mg/m³

LD50/Haut/Kaninchen: > 5 000 mg/kg

Kohlenwasserstoffe, C13-C16, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 0.03% Aromaten:

LD50/Oral/Ratte: > 5 000 mg/kg

LC50/Einatmung/4 h/Ratte: = > 5266 mg/m³

LD50/Haut/Kaninchen: > 3 160 mg/kg

Zitronensäure:

LD50/Oral/Maus: 5 400 mg/kg

LD50/Haut/Ratte: > 2 000 mg/kg

Reizung und Ätzwirkung



Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

GoFloc® CE 3400

Ref. 1.2/DE/DE

Überarbeitet am: 04.12.2020

Vorheriges Datum: 16.02.2019

Druckdatum: 21.06.2022

Haut: Berechnungsmethode: Keine Hautreizung

Augen: Berechnungsmethode: Keine Augenreizung

Kohlenwasserstoffe, C12-C15, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 2% Aromaten:

Haut: OECD Prüfrichtlinie 404: Keine Hautreizung

Augen: OECD Prüfrichtlinie 405: Keine Augenreizung

Kohlenwasserstoffe, C13-C15, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 2% Aromaten:

Haut: OECD Prüfrichtlinie 404: Keine Hautreizung

Augen: OECD Prüfrichtlinie 405: Keine Augenreizung

Kohlenwasserstoffe, C13-C16, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 0.03% Aromaten:

Haut: OECD Prüfrichtlinie 404: Keine Hautreizung

Augen: OECD Prüfrichtlinie 405: Keine Augenreizung

Zitronensäure:

Haut: Kaninchen/OECD Prüfrichtlinie 404: Keine Hautreizung

Augen: Kaninchen/OECD Prüfrichtlinie 405: Augenreizung

Sensibilisierung

Nicht sensibilisierend

Kohlenwasserstoffe, C12-C15, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 2% Aromaten:
/OECD Prüfrichtlinie 406 Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Kohlenwasserstoffe, C13-C15, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 2% Aromaten:
/OECD Prüfrichtlinie 406 Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Kohlenwasserstoffe, C13-C16, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 0.03% Aromaten:
/OECD Prüfrichtlinie 406 Verursacht keine Hautsensibilisierung.

Langzeittoxizität

Toxizität bei wiederholter Verabreichung

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

GoFloc® CE 3400

Ref. 1.2/DE/DE

Überarbeitet am: 04.12.2020

Vorheriges Datum: 16.02.2019

Druckdatum: 21.06.2022

Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Kohlenwasserstoffe, C12-C15, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 2% Aromaten:

Toxizität bei wiederholter Verabreichung:

Oral/Ratte/90 Tage/OECD Prüfrichtlinie 408:

NOAEL: > 5 000 mg/kg

Karzinogenität

Keine bekannte Wirkung.

Mutagenität

Keine bekannte Wirkung.

Reproduktionstoxizität

Keine bekannte Wirkung.

Kohlenwasserstoffe, C13-C15, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 2% Aromaten:

Toxizität bei wiederholter Verabreichung:

Oral/Ratte/90 Tage/OECD Prüfrichtlinie 408:

NOAEL: > 5 000 mg/kg

Karzinogenität

Keine bekannte Wirkung.

Mutagenität

Keine bekannte Wirkung.

Reproduktionstoxizität

Keine bekannte Wirkung.

Kohlenwasserstoffe, C13-C16, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 0.03% Aromaten:

Toxizität bei wiederholter Verabreichung:

Oral/Ratte/90 Tage/OECD Prüfrichtlinie 408:



Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

GoFloc® CE 3400

Ref. 1.2/DE/DE

Überarbeitet am: 04.12.2020

Vorheriges Datum: 16.02.2019

Druckdatum: 21.06.2022

NOAEL: > 5 000 mg/kg

Karzinogenität

Keine bekannte Wirkung.

Mutagenität

Keine bekannte Wirkung.

Reproduktionstoxizität

Keine bekannte Wirkung.

Zitronensäure:

Karzinogenität

Keine bekannte Wirkung.

Mutagenität

/Chromosomenaberrationstest in vivo:

Zeigte keine erbgutverändernde Wirkung im Tierversuch.

Reproduktionstoxizität

Keine bekannte Wirkung.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.

Kohlenwasserstoffe, C12-C15, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 2% Aromaten

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.

Kohlenwasserstoffe, C13-C15, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 2% Aromaten

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.

Kohlenwasserstoffe, C13-C16, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 0.03% Aromaten

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, einmalige Exposition, eingestuft.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft.

Kohlenwasserstoffe, C12-C15, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 2% Aromaten

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft.



Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

GoFloc® CE 3400

Ref. 1.2/DE/DE

Überarbeitet am: 04.12.2020

Vorheriges Datum: 16.02.2019

Druckdatum: 21.06.2022

Kohlenwasserstoffe, C13-C15, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 2% Aromaten

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft.

Kohlenwasserstoffe, C13-C16, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 0.03% Aromaten

Der Stoff oder das Gemisch ist nicht als zielorgantoxisch, wiederholte Exposition, eingestuft.

Aspirationstoxizität

Keine Einstufung in Bezug auf Aspirationstoxizität

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität

Die ökotoxikologischen Angaben beziehen sich auf Produkte ähnlicher Konstitution oder Zusammensetzung. Die Wirkung dieses Produkts auf Wasserorganismen wird rasch und bedeutend reduziert durch Hydrolyse and durch das Vorkommen gelöster organischer Verbindungen in Gewässern.

LC50/96 h/Zebrafisch/Akute Toxizität/OECD Prüfrichtlinie 203: > 1 - 10 mg/l

Anmerkungen: Frischwasser

EC50/48 h/Daphnia magna (Großer Wasserfloh)/Immobilisierung/OECD- Prüfrichtlinie 202: > 10 - 100 mg/l

ErC50/72 h/Algen/Wachstumshemmung:

Anmerkungen: Aufgrund der Kationizität des Produkts ist der Test nicht geeignet.

Kohlenwasserstoffe, C12-C15, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 2% Aromaten:

LL50/96 h/Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)/Akute Toxizität/OECD Prüfrichtlinie 203: > 1 000 mg/l

LL50/48 h/Daphnia magna (Großer Wasserfloh)/Akute Toxizität/OECD- Prüfrichtlinie 202: > 1 000 mg/l

EL50/72 h/Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)/Akute Toxizität: > 1 000 mg/l

Kohlenwasserstoffe, C13-C15, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 2% Aromaten:

LL50/96 h/Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle)/Akute Toxizität/OECD Prüfrichtlinie 203: > 1 000 mg/l

LL50/48 h/Daphnia magna (Großer Wasserfloh)/Akute Toxizität/OECD- Prüfrichtlinie 202: > 1 000 mg/l

EL50/72 h/Pseudokirchneriella subcapitata (Grünalge)/Akute Toxizität: > 1 000 mg/l

Kohlenwasserstoffe, C13-C16, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 0.03% Aromaten:

LL50/96 h/Scophthalmus maximus (juveniler Steinbutt)/Akute Toxizität/OECD Prüfrichtlinie 203: > 1 280 mg/l

LL50/48 h/Ruderfußkrebs/Akute Toxizität/ISO 14669 und PARCOM Methode: > 3 193 mg/l

ErC50/72 h/Skeletonema costatum (Kieselalge)/Akute Toxizität/ISO 10253: > 10 000 mg/l



Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

GoFloc® CE 3400

Ref. 1.2/DE/DE

Überarbeitet am: 04.12.2020

Vorheriges Datum: 16.02.2019

Druckdatum: 21.06.2022

Zitronensäure:

LC50/48 h/Leuciscus idus (Goldorfe): 440 mg/l

EC50/24 h/Daphnia magna (Großer Wasserfloh): > 1 535 mg/l

Toxizität für andere Organismen

Keine Daten verfügbar

Zitronensäure:

NOEC/Natürliche Mikroorganismen: 425 mg/l

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit:

CO₂-Entwicklungstest/OECD Test- Richtiline 301B: < 70 %

Der Polymerbestandteil ist nicht leicht biologisch abbaubar, jedoch hydrolytisch abbaubar. Die Hydrolyseprodukte sind nicht schädlich für Wasserorganismen. Hydrolysiert leicht. Die Elimination aus der Wasserphase erfolgt rasch durch irreversible Adsorption an Schwebstoffe und gelöste organische Stoffe. aus dem Wasser gut eliminierbar

Biologische Abbaubarkeit:

Kohlenwasserstoffe, C12-C15, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 2% Aromaten:

/OECD Test Guideline 301F/28 d: 67,6 %

Leicht biologisch abbaubar.

Kohlenwasserstoffe, C13-C15, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 2% Aromaten:

Anmerkungen: Datenquellen

Leicht biologisch abbaubar.

Kohlenwasserstoffe, C13-C16, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 0.03% Aromaten:

/OECD- Prüfrichtlinie 306/28 d: 74 %

Leicht biologisch abbaubar.

Zitronensäure:

CO₂-Entwicklungstest/OECD Test- Richtiline 301B/28 d: 97 %

Leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Anmerkungen: Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.



Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

GoFloc® CE 3400

Ref. 1.2/DE/DE

Überarbeitet am: 04.12.2020

Vorheriges Datum: 16.02.2019

Druckdatum: 21.06.2022

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: Nicht anwendbar

Kohlenwasserstoffe, C12-C15, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 2% Aromaten:

Biokonzentrationsfaktor (BCF): etwa 337 - 1 000

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: Nicht anwendbar

Kohlenwasserstoffe, C13-C15, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 2% Aromaten:

Anmerkungen: Reichert sich in Organismen nicht nennenswert an.

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: log Pow: 7 - 8,7

Kohlenwasserstoffe, C13-C16, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 0.03% Aromaten:

Anmerkungen: Keine Daten verfügbar

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: Nicht anwendbar

Zitronensäure:

Biokonzentrationsfaktor (BCF)/QSAR: 3,2

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser: log Pow: < -0,2; Bioakkumulation ist unwahrscheinlich.

12.4.Mobilität im Boden

Mobilität

Wasserlöslichkeit: Begrenzt durch Viskosität.

Oberflächenspannung: nicht bestimmt

Kohlenwasserstoffe, C12-C15, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 2% Aromaten:

Dampfdruck:< 0,01 kPa (20 °C)

Wasserlöslichkeit:vernachlässigbar

Oberflächenspannung: 27,2 mN/m (25 °C) ()

Kohlenwasserstoffe, C13-C15, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 2% Aromaten:

Dampfdruck:< 0,01 kPa (20 °C)

Wasserlöslichkeit:< 0,05 g/l

Oberflächenspannung: 28 mN/m (20 °C) ()

Kohlenwasserstoffe, C13-C16, n-Alkane, Isoalkane, zyklische, < 0.03% Aromaten:

Dampfdruck:< 0,002 kPa (20 °C)

Wasserlöslichkeit:Nicht anwendbar

Oberflächenspannung: 26 mN/m (25 °C) ()

Zitronensäure:

Dampfdruck:< 0,01 hPa (25 °C)

Wasserlöslichkeit:520 g/l (20 °C)



Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

GoFloc® CE 3400

Ref. 1.2/DE/DE

Überarbeitet am: 04.12.2020

Vorheriges Datum: 16.02.2019

Druckdatum: 21.06.2022

Oberflächenspannung: ; Oberflächenaktivität ist nicht zu erwarten.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Sonstige ökologische Hinweise: Die ökotoxikologischen Angaben beziehen sich auf Produkte ähnlicher Konstitution oder Zusammensetzung.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt	Rückgewinnung, Wiederaufbereitung und Wiederverwendung von Materialien ist erlaubt unter Beachtung der behördlichen Vorschriften. Ist eine Wiederverwertung nicht möglich, unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgen. Verbrennung wird empfohlen. Die Wiederverwertung (Recycling) ist, wenn möglich, der Entsorgung oder Verbrennung vorzuziehen.
Verunreinigte Verpackungen	Verunreinigte Verpackungen müssen auf gleiche Art wie das Produkt entsorgt werden.

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

14.1 UN-Nummer

Landtransport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Seeschifftransport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

Lufttransport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL- Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

14.8 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender



Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

GoFloc® CE 3400

Ref. 1.2/DE/DE

Überarbeitet am: 04.12.2020

Vorheriges Datum: 16.02.2019

Druckdatum: 21.06.2022

Keine bekannt.

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Wassergefährdungsklasse : WGK 2 deutlich wassergefährdend

Sonstige Vorschriften : Dieses Sicherheitsdatenblatt erfüllt die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

: DüMV:
Das synthetische Polymer baut sich in 2 Jahren zu mehr als 20 % ab und entspricht damit den Anforderungen von § 10 (4) (Übergangsvorschriften), Anlage 2, Tabelle 7, Zeile 7.4.7 als Ausgangsstoff oder Anlage 2, Tabelle 8, Zeilen 8.1.3 oder 8.2.9. als Aufbereitungshilfsmittel oder Anwendungshilfsmittel der Düngemittel-Verordnung.

Registrierstatus

TSCA : Alle Komponenten dieses Produktes sind im TSCA Chemical Inventory gelistet bzw. brauchen nicht im TSCA Chemical Inventory gelistet werden.

DSL : Alle Komponenten dieses Produktes sind im DSL (Domestic Substances List) gelistet bzw. brauchen nicht im DSL gelistet werden

:

EINECS : Alle Komponenten dieses Produktes sind im EINECS (European Inventory of Existing Chemicals Substances) gelistet bzw. brauchen nicht im EINECS gelistet werden.

AIIC : Alle Bestandteile dieses Produktes sind im Australian Inventory of Chemical Substances AICS (Australisches Verzeichnis chemischer Stoffe) registriert.

IECSC : Alle Komponenten dieses Produktes sind im chinesischen Warenverzeichnis gelistet bzw. müssen nicht im chinesischen Verzeichnis gelistet werden.

ENCS : Alle Komponenten dieses Produktes sind im japanischen Warenverzeichnis (ENCS) gelistet bzw. müssen nicht im japanischen Verzeichnis gelistet werden.

KECI : Alle Komponenten dieses Produktes sind im koreanischen Warenverzeichnis (ECL) gelistet bzw. müssen nicht im koreanischen Verzeichnis gelistet werden.



Sicherheitsdatenblatt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

GoFloc® CE 3400

Ref. 1.2/DE/DE

Überarbeitet am: 04.12.2020

Vorheriges Datum: 16.02.2019

Druckdatum: 21.06.2022

PICCS	:	Alle Komponenten dieses Produktes sind im philippinischen Warenverzeichnis (PICCS) gelistet bzw. müssen nicht im philippinischen Verzeichnis gelistet werden.
NZIoC	:	Alle Komponenten dieses Produkts sind entweder im Chemikalieninventar Neuseelands (NZIoC) gelistet oder sie sind von einer Listung im Chemikalieninventar Neuseelands (NZIoC) ausgenommen.
TCSI	:	Alle Komponenten dieses Produktes werden im Taiwanesischen Gefahrstoff-Überwachungsgesetz (TSCA) aufgelistet.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Das Gemisch wurde keiner Sicherheitsbeurteilung unterzogen.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

Volltext der Gefahrenhinweise in Abschnitt 3.

H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Schulungshinweise

Lesen Sie die Sicherheitsdatenblätter vor der Verwendung des Produktes

Weitere Information

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen zum Zeitpunkt der Überarbeitung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermischt, vermischt oder verarbeitet wird oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Quellen der wichtigsten Daten, die zur Erstellung des Datenblatts verwendet wurden

Regelungen, Datenbanken, Literatur, eigene Tests.

Hinzugefügt, gestrichen oder abgeändert

Wichtige Änderungen wurden mit senkrechten Linien markiert.